



STADT : SALZBURG

Magistratsdirektion

Schloß Mirabell
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2021
Fax +43 662 8072 2052
magistratsdirektion@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Dr. Ines Graf
Tel. +43 662 8072 2036

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
MD/00/23725/2024/004

9.7.2026

Betreff

Bestimmung eines Mitgliedes des Gemeinderates zur Fertigung von Urkunden gemäß § 42
Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966

Amtsbericht

1. Nach § 42 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966 müssen Urkunden über Rechtsakte, mit denen grundbücherliche Rechte aufgegeben, beschränkt oder belastet werden, vom Bürgermeister, dem Magistratsdirektor **und** einem vom Gemeinderat zu bestimmenden Mitglied des Gemeinderates unterfertigt und mit dem Stempelabdruck des Siegels der Stadt versehen sein.

2. In Anlehnung an die bestehende Praxis wird von der Magistratsdirektion vorgeschlagen, dass auch weiterhin die Klubvorsitzenden und ihre jeweiligen Vertreter zur Unterfertigung berechtigt sein sollen. Da GR Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter nunmehr zum Bürgermeister-Stellvertreter gewählt wurde, soll in Hinkunft an seiner Stelle GR Susanne Dittrich-Allerstorfer für die Unterfertigung von Urkunden zuständig sein.

3. Die Magistratsdirektion erstattet sohin folgenden

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat möge gemäß § 42 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 76/2025, beschließen:

"Die Urkunden werden von

- 1.) GR Cornelia Plank
- 2.) GR Nikolaus Kohlberger
- 3.) GR Vincent Pultar, BA
- 4.) GR Hannelore Schmidt
- 5.) GR Mag. Delfa Kosic
- 6.) GR Susanne Dittrich-Allerstorfer
- 7.) GR Mag. Ingeborg Haller
- 8.) GR Markus Grüner Musil
- 9.) GR Paul Dürnberger

10.) GR Mag. Robert Altbauer

unterfertigt, und zwar von den neun letztgenannten Gemeinderäten nur im Falle der Verhinderung des vor ihnen genannten Mitgliedes des Gemeinderates.

Dabei hat zu gelten, dass unter Beachtung der obigen Reihenfolge vorerst eine Urkunde so zu unterfertigen ist, dass der mitfertigende Gemeinderat nicht der Fraktion des unterfertigenden Bürgermeisters bzw Bürgermeister-Stellvertreters oder Stadtrates angehört. Lediglich wenn alle anderen vorstehend genannten Mitglieder des Gemeinderates an der Unterschriftsleistung verhindert wären, kommt einer der Fraktion des unterfertigenden Bürgermeisters bzw Bürgermeister-Stellvertreters bzw Stadtrates angehöriger Gemeinderat in Betracht.

Diese Regelung tritt mit 15.7.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Gemeinderates vom 8.5.2024, kundgemacht im Amtsblatt Nr 79/2024, außer Kraft."

Die Sachbearbeiterin:
Dr. Ines Graf

Der Magistratsdirektor:
Dr. Maximilian Tischler

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Der Bürgermeister:
Bernhard Auinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>